

Eignungsbeurteilung für Atemschutzgeräteträger der Freiwillige Feuerwehr.

Rechtliche Grundlagen

Murnau, Alpenhof
25./26. November 2025
Thomas Roselt



Jetzt neu: Eignung - Schnelltest

1. Heben Sie den rechten Fuß vom Boden und zeichnen Sie mit ihm Kreise im Uhrzeigersinn.
2. Während Sie diese Kreise zeichnen, schreiben Sie mit der RECHTEN Hand die Zahl „6“ in die Luft.

→ Sind Sie geeignet?

Wo finde ich Informationen zum Thema?



KUVB Feuerwehrportal: www.kuvb.de

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Suchbegriff eingeben OK Webcode eingeben OK



Service

Anmeldung zum Newsletter

Top Links

Covid-19 als Versicherungsfall

Fragen & Antworten

Seminare

Unfallanzeigen

Haushaltshilfen

Portale

Feuerwehren

Schulsport

DGUV-Schulportal

Gefährdungsbeurteilungen

Wo finde ich Informationen zum Thema?

Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Suchbegriff eingeben OK Webcode eingeben OK

Home Wir über uns Mitglieder Prävention ASD Leistungen Presse Medien Service Karriere

Betriebe und Einrichtungen
Abfallentsorgung
Abwassertechnische Anlagen
Bäder
Bauhöfe/Straßenbetriebsdienst
Feuerwehren
Kontakt
Aktuelles
Vorschriften und Informationen
Veranstaltungen und Seminare
Orga-Check
Feuerwehrhäuser
Gefährdungsbeurteilung
Persönliche Schutzausrüstung
Ausrüstung und Geräte
Persönliche Eignung
Eignungsuntersuchung
Atemschutzgeräteträger
Vorsorge bei
Infektionsgefährdung

Feuerwehren

(Bild: de.fotolia.com)

Übersicht Feuerwehrportal

1. [Kontakt](#)
2. [Aktuelles](#)
3. [Vorschriften & Informationen](#)
4. [Veranstaltungen](#)
5. [Feuerwehrhäuser](#)
6. [Gefährdungsbeurteilung](#)
7. [Persönliche Schutzausrüstung](#)
8. [Ausrüstung und Geräte](#)
9. [Persönliche Eignung](#)
10. [Eignungsuntersuchung Atemschutz](#)

Service

Anmeldung zum Newsletter

Top Links

- Covid-19 als Versicherungsfall
- Fragen & Antworten
- Seminare
- Unfallanzeigen
- Haushaltshilfen

Portale

- Feuerwehren
- Sichere Schule
- Schulsport
- DGUV-Schulportal
- Gefährdungsbeurteilung psychische Belastung



Wo finde ich Informationen zum Thema?

 Kommunale Unfallversicherung Bayern
Bayerische Landesunfallkasse

Suchbegriff eingeben

[Home](#) [Wir über uns](#) [Mitglieder](#) [Prävention](#) [ASD](#) [Leistungen](#) [Presse](#) [Medien](#) [Service](#) [Kontakt](#)

Betriebe und Einrichtungen ▼

- Abfallentsorgung ▶
- Abwassertechnische Anlagen ▶
- Bäder ▶
- Bauhöfe/Straßenbetriebsdienst ▶
- Feuerwehren** ▼
- Kontakt
- Aktuelles
- Vorschriften und Informationen
- Veranstaltungen und Seminare
- Orga-Check
- Feuerwehrhäuser
- Gefährdungsbeurteilung
- Persönliche Schutzausrüstung
- Ausrüstung und Geräte
- Persönliche Eignung

Feststellung der körperlichen Eignung von Atemschutzgeräteträgern

.....

1. Qualifizierungsseminar für Ärztinnen und Ärzte
2. Rechtliche Grundlagen
3. Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte (früher G26)
4. Wer darf untersuchen?
5. Gerätegruppen: Untersuchungsinhalte und Beurteilungskriterien
6. Untersuchungsfristen
7. Röntgenaufnahme des Thorax
8. Dokumentation der Untersuchung
9. Arbeitsmedizinische Vorsorge
10. Eignungsbeurteilung und arbeitsmedizinische Vorsorge
11. Überwachung der Eignung bei Atemschutzübungen
12. Anpassungsüberprüfungen von Atemanschlüssen
13. Downloads



Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG)



Art. 1 - Aufgaben der Gemeinden

- (1) Die **Gemeinden haben als Pflichtaufgabe** [...] dafür zu sorgen, dass [...] Brände wirksam bekämpft werden sowie technische Hilfe bei Unglücksfällen [...] geleistet wird.
- (2) Die Gemeinden haben **gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten**. [...]

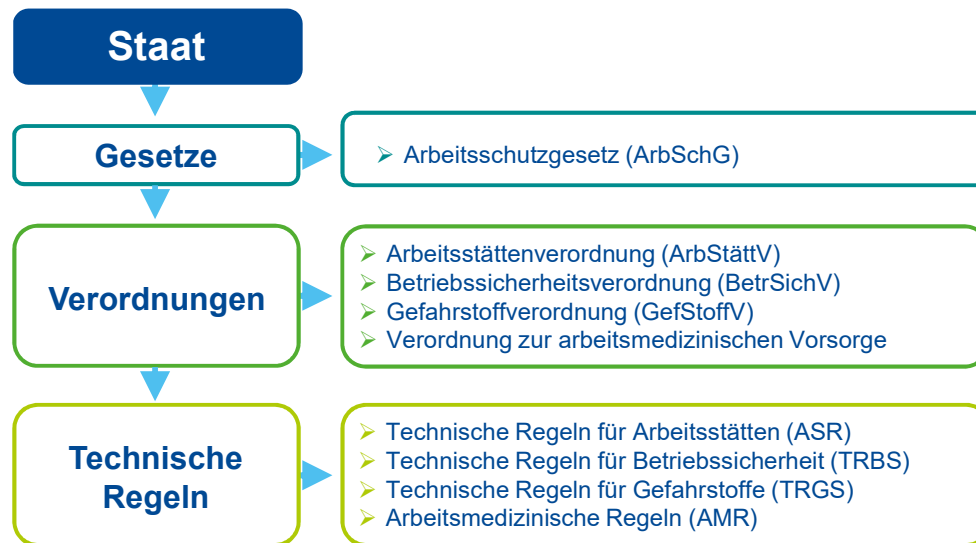
Artikel 6 - Feuerwehrdienst

- (1) Der **Feuerwehrdienst** wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, **ehrenamtlich** geleistet. [...]

Ein paar Daten, Fakten, Zahlen... (Stand 2024)

- Anzahl Freiwillige Feuerwehren in Bayern: **7.428***
- Anzahl der Feuerwehrangehörigen (FFW)*:
 - **329.978 aktive Feuerwehrangehörige**
(schätzungsweise um die 100.000 Atemschutzgeräteträger)
 - **54.4773 Jugendliche** in 5.347 Jugendgruppen
 - **30.523 Kinder** in 1.633 Kindergruppen(* Quelle: Landesfeuerwehrverband Bayern e.V.)
- Anzahl von **gemeldeten Unfällen in Freiwilligen Feuerwehren pro Jahr**
 - meldepflichtig (> 3 Tage AU oder Tod): **759** (2023)
 - nicht meldepflichtig (z. B. durch Arztbericht): **1.707** (2023)
 - **Summe 2.466**
- Anzahl von **tödlichen Unfällen** in Freiwilligen Feuerwehren:
 - pro Jahr: ca. 0 – 3

Regelwerk im Arbeitsschutz



Regelwerk im Arbeitsschutz

1. Staatliches Arbeitsschutzregelwerk

Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG

§ 1 Zielsetzung

*„Dieses Gesetz dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der **Beschäftigten** bei der Arbeit zu sichern und zu verbessern.“*

§ 2 (2) Begriffsbestimmungen

*„**Beschäftigte** im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten [...]“*

→ **Keine unmittelbare Anwendung des staatlichen Arbeitsschutz-Regelwerkes auf ehrenamtlich Tätige in Freiwilligen Feuerwehren!**



Siebttes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

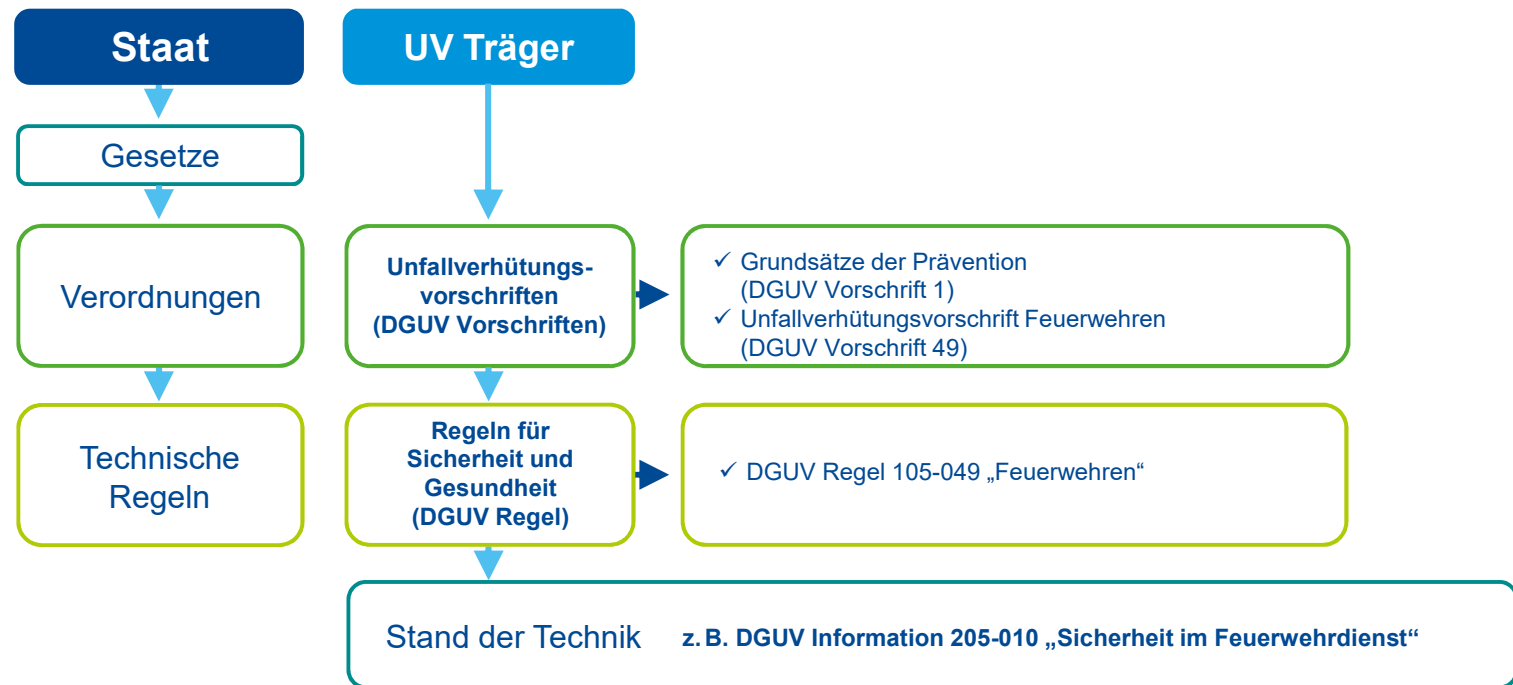
2. Autonomes Regelwerk der Unfallversicherungsträger

§ 15 Abs. 1 – Unfallverhütungsvorschriften

„Die Unfallversicherungsträger können **als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften** über Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder für eine wirksame Erste Hilfe erlassen, soweit dies zur Prävention geeignet und erforderlich ist und staatliche Arbeitsschutzvorschriften hierüber keine Regelung treffen.“



Regelwerk im Arbeitsschutz

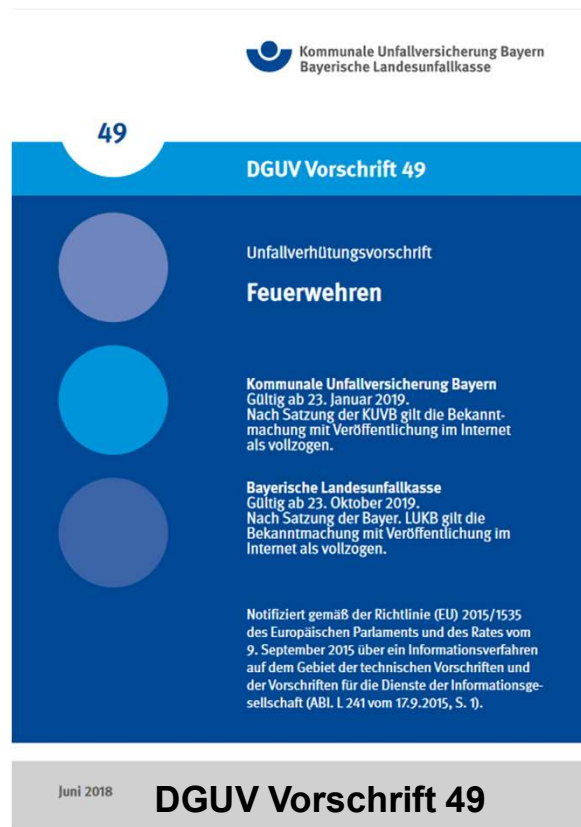


Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

§ 15 Abs. 1 – Unfallverhütungsvorschriften

Unfallverhütungsvorschriften können erlassen werden über

- zu veranlassende **arbeitsmedizinische Untersuchungen**, vor, während und nach der Verrichtung von **Arbeiten**, die für **Versicherte oder für Dritte** mit arbeitsbedingten **Gefahren für Leben und Gesundheit** verbunden sind,
- **Voraussetzungen, die der Arzt**, der mit Untersuchungen beauftragt ist, **zu erfüllen hat**, sofern die ärztliche Untersuchung nicht durch eine staatliche Rechtsvorschrift vorgesehen ist.



Bitte scannen



DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

§ 1 Geltungsbereich

Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Unternehmer,
die Träger öffentlicher **freiwilliger Feuerwehren** [...] sind,
sowie für Versicherte im **ehrenamtlichen Feuerwehrdienst** [...].

- **Keine Anwendung** für **hauptamtliche Einsatzkräfte**, z. B.
- in Werkfeuerwehren
 - in Berufsfeuerwehren (Beamte)

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“

§ 6 Persönliche Anforderungen und Eignung

„Atemschutzgeräteträger der FFW“

- (3) Für die **Tätigkeiten, die besondere Anforderungen an die körperliche Eignung** von Feuerwehrangehörigen stellen, muss sich der Unternehmer deren Eignung durch **Eignungsuntersuchungen** vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen **ärztlich bescheinigen** lassen. Dies gilt für Tätigkeiten unter **Atemschutz** gemäß Anlage 1.
- (5) Untersuchungen sind von hierfür **geeigneten Ärzten** durchführen zu lassen. [...] Der **anerkannte Stand der medizinischen Erkenntnisse** ist zu beachten.
- (6) Der **Unternehmer** hat die Eignungsuntersuchungen zu **veranlassen** und deren **Kosten** zu tragen

Wer darf untersuchen?

Zu § 6 Abs. 5: Anforderungen an einen geeigneten Arzt:

- muss **mit den Aufgaben der Feuerwehr vertraut** sein und die besonderen Anforderungen der jeweiligen Tätigkeiten kennen, die eine Eignungsuntersuchung erforderlich machen.
- muss den **Stand der Medizin kennen** und diesen bei Eignungsfeststellungen **anwenden**.
- muss die für die Untersuchung notwendige **apparative Ausstattung** vorhalten oder auf diese Zugriff haben.
- **muss fachlich in der Lage sein**, aus den **Untersuchungsergebnissen die Eignung** festzustellen.

Eine ausreichende Qualifikation ist **z. B.** anzunehmen bei Ärzten, die berechtigt sind, die Gebietsbezeichnung „**Arbeitsmedizin**“ oder die Zusatzbezeichnung „**Betriebsmedizin**“ zu führen.

Geeignete Ärzte → DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“

Anhang 1

Musterschreiben zu § 6 Absatz 5 für die Eignungsuntersuchung von Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. Atemschutzgeräteträgern

– Briefkopf der Trägerin oder des Trägers der Feuerwehr –

Eignungsuntersuchungen der Atemschutzgeräteträgerinnen und Atemschutzgeräteträger der freiwilligen Feuerwehr

Sehr geehrte(r) Frau/Herr ...,

nach § 6 Absatz 1 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ dürfen für den Feuerwehrdienst nur körperlich und geistig geeignete Feuerwehrangehörige eingesetzt werden. Besondere Anforderungen an die körperliche Eignung werden insbesondere an Feuerwehrangehörige gestellt, die als Atemschutzgeräteträgerin oder Atemschutzgeräteträger Dienst tun. Nach § 6 Absatz 3 muss sich die Unternehmerin (Gemeinde, Stadt) die körperliche Eignung der Atemschutzgeräteträgerin oder des Atemschutzgeräteträgers vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ärztlich bescheinigen lassen. Für die Eignungsuntersuchung von Atemschutztragenden sollen die „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ „Atemschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)“ berücksichtigt werden.

Gemäß § 7 Absatz 1 DGUV Vorschrift 49 können abweichend von § 2 Absatz 1 DGUV Vorschrift 1 in Verbindung mit der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ bei Feuerwehrangehörigen arbeitsmedizinische Vorsorge wegen des Tragens von Atemschutzgeräten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen im Sinne des § 6 Absatz 3 durch vom Unternehmer oder von der Unternehmerin damit beauftragte geeignete Ärzte bzw. Ärztinnen (§ 6 Absatz 5) durchgeführt werden.

Die Auswahlverantwortung für eine geeignete Ärztin oder einen geeigneten Arzt liegt bei der Gebietskörperschaft als Trägerin der Feuerwehr.

Die Pflicht der beauftragten Ärztin bzw. des beauftragten Arztes zu prüfen, ob sie oder er fachlich - vom Ausbildungs-/Weiterbildungsstand - und von der technischen Ausstattung

her in der Lage ist, den Eignungsuntersuchungsauftrag anzunehmen und durchzuführen, bleibt hiervon unberührt.

Um unserer Auswahlverantwortung gerecht werden zu können, bitten wir Sie, die Fragen auf der folgenden Seite zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Auskunft der Ärztin bzw. des Arztes

	JA	NEIN
Ich bin mit den Aufgaben der Atemschutzgeräteträgerinnen bzw. der Atemschutzgeräteträger vertraut und kenne die besonderen physischen und psychischen Belastungen/Anforderungen.	☐	☐
Ich kenne die „DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen“ „Atemschutzgeräte“ und werde sie für die Eignungsuntersuchung berücksichtigen.	☐	☐
Die erforderliche apparative Ausstattung für die Eignungsuntersuchung ist vorhanden.	☐	☐
Ich kenne die „Verordnung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) und bin darüber informiert, dass abweichend von § 3 (3) Satz 3 ArbMedVV die arbeitsmedizinische Vorsorge in Verbindung mit der Eignungsuntersuchung im zu beurteilenden Fall durchgeführt werden kann.	☐	☐
Ich bin fachlich in der Lage, aus den Untersuchungsergebnissen die Eignung der Atemschutzgeräteträgerin bzw. des Atemschutzgeräteträgers festzustellen.	☐	☐
Ich werde das Ergebnis der Eignungsuntersuchung schriftlich bescheinigen und der bzw. dem Feuerwehrangehörigen zur Weiterleitung übergeben.	☐	☐



Ort, Datum

Stempel, Unterschrift der Ärztin bzw. des Arztes

DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ - Anlage 1

Nachuntersuchungsfristen

Gefährdende Tätigkeit	Nachuntersuchungsfristen (in Monaten ¹)
Tragen von Atemschutzgeräten²	
Personen bis 50 Jahre	36
Personen über 50 Jahre	
Gerätegewicht bis 5 kg	24
Gerätegewicht über 5 kg	12
Tauchen (Feuerwehrtauchen)	12

- 1) Die Nachuntersuchung ist jeweils **vor Ablauf** der in der Tabelle genannten 12, 24 oder 36 Monate **berechnet ab dem Zeitpunkt** der letzten Untersuchung durchzuführen
- 2) Treten während der Laufzeit der ärztlichen Eignungsbescheinigung Anhaltspunkte auf oder meldet ein Feuerwehrangehöriger Einschränkungen, aus denen sich Zweifel an der Eignung ergeben, ist eine erneute Prüfung und Feststellung der Eignung erforderlich.

Anerkannte Stand der Medizin

Die "DGUV **Grundsätze** für arbeitsmedizinische Untersuchungen",
sind durch die „**DGUV Empfehlungen** für arbeitsmedizinische Beratungen
und Untersuchungen“ ersetzt worden.



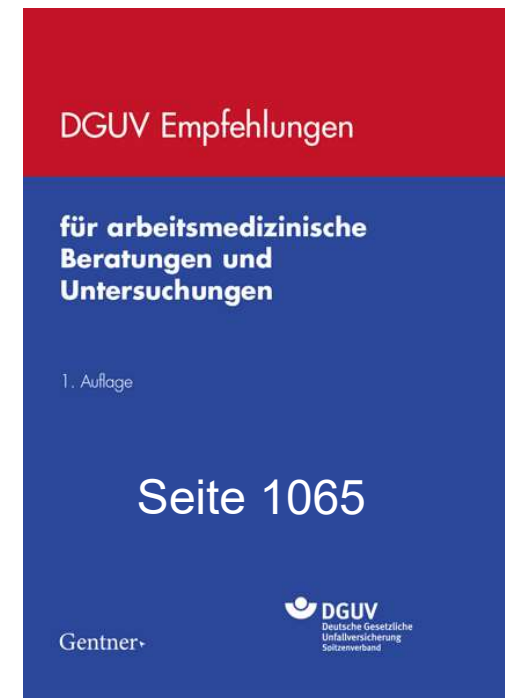
SCAN ME

Seite 1065

DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen



- Aus dem **Untersuchungsgrundsatz G 26.3** wird die Empfehlung „**Atemschutzgeräte (Eignungsbeurteilung)**“
- Die DGUV Empfehlungen richten sich auch an alle „geeignete“ Ärzte, die die Eignungsbeurteilung für Atemschutzgeräteträger der Freiwilligen Feuerwehren durchführen.
- Trennung zwischen arbeitsmedizinische Vorsorge und Eignungsbeurteilungen



Eignungsbeurteilung Atemschutzgeräte

Die "DGUV Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen"

- Wurden im *Ausschuss Arbeitsmedizin* der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) erarbeitet
- basieren auf dem *allgemein anerkannten Stand der Arbeitsmedizin*
- besitzen *keine Rechtsverbindlichkeit*.
- geben *Hinweise* im Sinne von „Best Practices“ und
- lassen den geeigneten Ärzten den im Einzelfall erforderlichen Spielraum, die Beratungen und Untersuchungen so zu gestalten, wie es aufgrund der jeweiligen Gegebenheiten geboten erscheint.
- Darf der Arzt untersuchen und beurteilen was bzw. wie er möchte?
→ Konkreter Beauftragung des Unternehmers!

Bescheinigung der Untersuchung



Fachbereich AKTUELL

FBFHB-011

Ärztliche Bescheinigung über die Eignungsbeurteilung von Einsatzkräften der Freiwilligen Feuerwehr

Sachgebiet Feuerwehren und Hilfeleistungsorganisationen
Stand: 26.10.2022 (Erläuterungen siehe Folgeseiten)

Familienname: _____
Vorname: _____
Geburtsdatum: _____
Feuerwehr: _____

1. Eignungsbeurteilung (Zutreffendes ankreuzen)

☐ Für Tätigkeiten unter Atemschutzgeräten der Gerätegruppe ☐ 1 ☐ 2 oder ☐ 3
☐ Für Tätigkeiten als Taucherin bzw. Taucher

Datum der Eignungsbeurteilung (Tag/Monat/Jahr): | |
☐ Erste Eignungsbeurteilung ☐ Erneute Eignungsbeurteilung

Ergebnis der Eignungsbeurteilung:

Die oder der oben genannte Feuerwehrangehörige ist für die unter Nr. 1 gekennzeichnete Tätigkeit
☐ geeignet
☐ nicht geeignet
☐ geeignet unter folgenden Voraussetzungen (z. B. Bereitstellung geeigneter Maskenbrille):

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

☐ Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeit wurde gemeinsam mit der Eignungsbeurteilung gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durchgeführt.

3. Zeitpunkt der nächsten Eignungsbeurteilung spätestens (Tag/Monat/Jahr): | |

Datum _____ Stempel, Unterschrift der Ärztin/des Arztes _____

1/4

1. Eignungsbeurteilung (Zutreffendes ankreuzen)

☐ Für Tätigkeiten unter Atemschutzgeräten der Gerätegruppe ☐ 1 ☐ 2 oder ☐ 3
☐ Für Tätigkeiten als Taucherin bzw. Taucher

Datum der Eignungsbeurteilung (Tag/Monat/Jahr): | |
☐ Erste Eignungsbeurteilung ☐ Erneute Eignungsbeurteilung

Ergebnis der Eignungsbeurteilung:

Die oder der oben genannte Feuerwehrangehörige ist für die unter Nr. 1 gekennzeichnete Tätigkeit
☐ geeignet
☐ nicht geeignet
☐ geeignet unter folgenden Voraussetzungen (z. B. Bereitstellung geeigneter Maskenbrille):

3. Zeitpunkt der nächsten Eignungsbeurteilung spätestens (Tag/Monat/Jahr): | |

Datum _____

Stempel, Unterschrift der Ärztin/des Arztes _____

§ 7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

- (1) Abweichend von der „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ kann bei Feuerwehrangehörigen **arbeitsmedizinische Vorsorge** wegen des Tragens von **Atemschutzgeräten gemeinsam mit Eignungsuntersuchungen** durch **geeignete Ärzte** durchgeführt werden.

2. Arbeitsmedizinische Vorsorge

- ☐ Arbeitsmedizinische Vorsorge wegen der unter Nr. 1 aufgeführten Tätigkeit wurde gemeinsam mit der Eignungsbeurteilung gemäß § 7 (1) DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ durchgeführt.

Vielen Dank für

Ihre Aufmerksamkeit.